

MITTEILUNGSBLATT

SONDERNUMMER

Studienjahr 2000/01

ausgegeben am 21. Februar 2001

2. Stück

3. Satzungsteil: Universitätsbeirat
4. Satzungsteil: Geschäftsordnung der Kollegialorgane
5. Ausschreibung der Stelle der Rektorin/des Rektors an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

3. **Satzungsteil: Universitätsbeirat**

Beschluss (einstimmig) des Universitätskollegiums der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 17.01.2001

Genehmigt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 30. Jänner 2001, GZ 34.140/5-VII/B/4/2001

Satzungsteil: **Universitätsbeirat gemäß § 55 KUOG**

- § 1
- (1) Der Universitätsbeirat hat die Aufgabe, das künstlerische und wissenschaftliche Ansehen und die gesellschaftlichpolitische Position der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien national und international zu festigen und weiterzuentwickeln.
 - (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben berät der Universitätsbeirat das Universitätskollegium und die Rektorin/den Rektor in grundlegenden universitätspolitischen Angelegenheiten.
 - (3) Dem Universitätsbeirat obliegt es weiters, die eingelangten Bewerbungen um das Amt der Rektorin/des Rektors zu bewerten (§ 52 Abs. 2 KUOG).
- § 2
- (1) Der Universitätsbeirat besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Sie werden vom Universitätskollegium aus folgenden Bereichen bestellt:
 - 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gebietskörperschaften und gegebenenfalls Vertreterinnen/Vertreter des internationalen Kooperationsbereiches der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien;
 - 4 Vertreterinnen/Vertreter der Wirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Interessensvertretungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und der Beschäftigten in von den Universitäten der Künste erfassten Bereichen sowie Vertreterinnen/Vertreter der Berufsverbände der Künstlerinnen/Künstler;
 - 4 Vertreterinnen/Vertreter der Absolventinnen/Absolventen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
 - (2) Die Bestellung der Mitglieder des Universitätsbeirates erfolgt durch das Universitätskollegium auf 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft ist eine persönliche (Vertretung ist nicht möglich). Dem Universitätsbeirat gehören Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis an. Es darf keine an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien im aktiven Dienststand tätige Person bestellt werden. Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirates ist auf deren Erfahrung im internationalen Bereich zu achten.

- (3) Die Bestellung eines Mitglieds für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied erfolgt nur für die restliche Funktionsperiode der/des Ausgeschiedenen.

§ 3 (1) Die Mitglieder des Universitätsbeirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt die laufenden Geschäfte. Im Verhinderungsfall wird sie/er von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter vertreten.

- (2) Der Universitätsbeirat hat mindestens einmal im Semester zu einer gemeinsamen Beratung zusammenzutreten.

- (3) Einmal im Jahr sind zu einer solchen Beratung neben den Mitgliedern des Universitätsbeirates die Rektorin/der Rektor, die Vizerektorinnen/Vizerektoren, die/der Vorsitzende des Universitätskollegiums, die Studiendekaninnen/ Studiendekane sowie die Leiterinnen/Leiter der Dienstleistungseinrichtungen einzuladen.

- (4) Darüber hinaus steht es dem Universitätskollegium frei, den Universitätsbeirat zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten in eine gemeinsame Sitzung einzuladen.

§ 4 Die Beratertätigkeit des Universitätsbeirates erfolgt schriftlich (z.B. in Form von Gutachten, Stellungnahmen) oder mündlich im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung.

§ 5 Die Information des Universitätsbeirates durch die Rektorin/den Rektor und das Universitätskollegium erfolgt schriftlich oder mündlich im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung.

§ 6 Der Universitätsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Zentrale Verwaltung hat den Universitätsbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Vorsitzende des Universitätskollegiums: W. Hasitschka

4. Satzungsteil: Geschäftsordnung der Kollegialorgane

Einstimmiger Beschluss des Universitätskollegiums vom 17.01.2001 (Satzungsteil gemäß § 75 Abs. 6 KUOG – Mindestsatzung)

Genehmigt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 30. Jänner 2001, GZ 34.140/3-VII/B/4/2001

GESCHÄFTSORDNUNG DER KOLLEGIALORGANE

Geltungsbereich

- § 1 (1) Die Geschäftsordnung gilt für alle nach KUOG eingerichteten Kollegialorgane der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sowie für die von diesen eingesetzten Kommissionen.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt nicht für den Universitätsbeirat. Dieser hat gemäß § 55 Abs. 2 KUOG eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen.

Konstituierung und Vorsitz

- § 2 Jedes neugewählte Kollegialorgan wird, soweit das KUOG nichts Abweichendes bestimmt, zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden des vorangegangenen Kollegialorgans einberufen und bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden von dieser/diesem geleitet. Im Falle der Verhinderung der/des früheren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters hat, soweit durch das KUOG nichts anderes bestimmt ist, das dienstälteste Mitglied des Kollegialorgans die konstituierende Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden zu leiten.

Vorsitz

- § 3 Die/der Vorsitzende des Kollegialorgans bzw. bei dessen zeitweiliger Verhinderung der/die Vertreter/in der/des Vorsitzenden hat die Sitzungen des Kollegialorgans einzuberufen und zu leiten.

Sprecherinnen/Sprecher der Personengruppen

- § 4 Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Personengruppen (Kurien) im Universitätskollegium können aus ihrer Mitte eine Kuriensprecherin/einen Kuriensprecher und Stellvertreterinnen/Stellvertreter wählen. Die Bestimmungen von § 19 Wahlordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Einberufung

- § 5 (1) Die Einberufung des Kollegialorgans erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden. Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor der Sitzung abzuschicken und hat Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Es ist zumindest eine ordentliche Sitzung pro Semester einzuberufen.
- (3) Die Sitzungstermine sind nach Möglichkeit spätestens zu Semesterbeginn festzulegen. Sitzungstage sind Werktage von Montag bis Freitag. Die Abhaltung einer Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit ist nur bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder zulässig.

- (4) Abweichend von Abs. 1 kann die/der Vorsitzende eine dringliche Sitzung in besonderen Notfällen in geeigneter Weise einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin hat ein Zeitraum von wenigstens 48 Stunden zu liegen. Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erscheinen.
- (5) Eine Sitzung ist abweichend von Abs. 1 außerdem jederzeit unverzüglich einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangt. Einem solchen Verlangen ist von der/dem Vorsitzenden binnen zwei Wochen zu entsprechen.
- (6) Werden von einem Kollegialorgan Personalangelegenheiten behandelt, so sind gemäß § 40 KUOG der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen.
- (7) Das Kollegialorgan kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Sachverständige beiziehen. Diese Personen haben nur beratende Funktion.
- (8) Die Einberufung zur Abwahl der/des Vorsitzenden erfolgt durch deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Kollegialorgans schriftlich verlangt wird.

Sitzungsteilnahme und Vertretung

- § 6
- (1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung bzw. spätestens zu Beginn derselben unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
 - (2) Bei zeitweiliger Verhinderung können Mitglieder entweder ihre Stimme einem anderen Mitglied derselben Personengruppe für die Dauer einer Sitzung durch schriftliche Vollmacht übertragen oder ein Ersatzmitglied ihrer Personengruppe für ihre Vertretung nominieren. Diese Nominierung hat schriftlich zu erfolgen.
 - (3) Bei Stimmübertragung durch das verhinderte Mitglied besitzt das vertretende Mitglied für die betreffende Sitzung zwei Stimmen. Niemand darf mehr als zwei Stimmen führen. Die Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Sitzung der/ dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Stimmübertragung gilt nicht bei Wahlen im Kollegialorgan.
 - (4) Im Falle der dauernden Verhinderung eines Mitglieds rückt das (nächstgereichte) Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode an dessen Stelle. Erforderlichenfalls ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

Tagesordnung

- § 7
- (1) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu enthalten:
 - Protokollgenehmigung,
 - Berichte und Initiativen,
 - Allfälliges.

Die/der Vorsitzende hat auf Verlangen eines Mitglieds Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern diese bei ihm spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Sitzungstermin schriftlich einlangen.

- (2) Nach Eröffnung der Sitzung kann die Aufnahme eines Punkts in die Tagesordnung nur in Form eines Dringlichkeitsantrags verlangt werden. Die Stellung eines Dringlichkeitsantrags ist nur vor Eingang in die Tagesordnung zulässig. Dringlichkeitsanträge betreffend Abwahlen und Satzungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Sitzung

- § 8 (1) Das Kollegialorgan ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Verwendung von Bild- und Tonträgern zur Festhaltung des Verlaufs einer Sitzung des Kollegialorgans oder Teilen derselben ist nicht statthaft.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann die Sitzung jederzeit unterbrechen.
- (4) Nach Eröffnung der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über allfällige Dringlichkeitsanträge abzustimmen und die endgültige Tagesordnung zu verlesen.
- (5) Das Kollegialorgan stellt die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest oder bringt allfällige Einwendungen zur Abstimmung.
- (6) Die/der Vorsitzende eröffnet jeden Tagesordnungspunkt. Sie/er erteilt dem Mitglied des Kollegialorgans, das den Gegenstand für die Tagesordnung angemeldet hat, das Wort, eröffnet die Debatte und bringt die einzelnen Anträge zur Abstimmung.
- (7) Wird ein Tagesordnungspunkt in einer Sitzung nicht abschließend behandelt, so ist er, sofern nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung wieder aufzunehmen.

Debatte

- § 9 (1) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen von der/dem Vorsitzenden erteilt, gegebenenfalls ist eine Rednerinnen-/Rednerliste anzulegen.
- (2) Die/der Vorsitzende kann die Rednerin/den Redner jederzeit unterbrechen bzw. abweichend von der Rednerinnen-/Rednerliste einem Mitglied das Wort erteilen, sofern Wortmeldungen ("ad hoc") "zur Geschäftsordnung" oder "zur Berichtigung" sowie Anträge zur Geschäftsordnung eingebracht werden.
1. Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" sind solche, die auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung aufmerksam machen.
 2. Wortmeldungen "zur Berichtigung" sind solche, die Sachverhaltsdarstellungen bloß sachlich berichtigen.

- (3) Die/der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann sie/er, Debattenrednerinnen/ Debattenredner, die vom Thema abschweifen, "zur Sache" rufen. Bleibt ein zweimaliger Ruf "zur Sache" ohne Erfolg, kann der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen werden. Die/der Vorsitzende kann bei ordnungswidrigem Verhalten einen Ordnungsruf erteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste stellen. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind eine Prorednerin/ein Proredner sowie eine Kontrarednerin/ein Kontraredner zu diesem Antrag zuzulassen.
- (5) Das Kollegialorgan kann auf Antrag eines Mitglieds beschließen, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit, maximal auf die Dauer von 2 Wochen, zu vertagen.

Anträge

- § 10 (1) Jedes Mitglied kann Anträge zu einem Tagesordnungspunkt stellen. Es sind zu unterscheiden:
- 1. Anträge zur Sache
 - 2. Anträge zur Geschäftsordnung
- (2) Anträge zur Sache sind so zu formulieren, dass eine Abstimmung nach dem Modus "Dafür – Dagegen" möglich ist. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden sind umfangreiche Anträge schriftlich einzubringen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit eingebracht werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Solche sind insbesondere:
- 1. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - 2. Antrag auf Redezeitbeschränkung
 - 3. Antrag auf Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste
 - 4. Antrag auf Schluss der Debatte
 - 5. Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen
 - 6. Antrag auf Vertagung eines einzelnen Antrags
 - 7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts
 - 8. Antrag auf Vertagung der Sitzung
- (4) Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung von der jeweiligen Antragstellerin/dem jeweiligen Antragsteller zurückgezogen werden.
- (5) Bereits abgelehnte oder vertagte Anträge dürfen in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" könne keine Anträge zur Sache gestellt werden.

Abstimmung

- § 11 (1) Über alle gestellten Anträge ist getrennt abzustimmen, wobei über Gegenanträge vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen ist. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen:
- a) bei Wahlen;
 - b) über Angelegenheiten, welche Mitglieder des Kollegialorgans persönlich betreffen;
 - c) über die Verleihung akademischer Ehrungen;
 - d) wenn mindestens ein anwesendes Mitglied des Kollegialorgans dies verlangt.
- (3) Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (5) Sofern nichts anderes bestimmt ist oder beschlossen wird, erfolgt die Abstimmung durch Heben der Hand. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen für ihn abgegeben werden.
- (7) Zu folgenden Beschlüssen ist abweichend von Abs. 6 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:
1. Für die Erlassung und Abänderung der Satzung.
 2. Für Beschlüsse über die Abberufung der/des Vorsitzenden des Kollegialorgans, der Rektorin/des Rektors, einer Vizerektorin/eines Vizerektors, der Studiendekanin/des Studiendekans, einer Vizestudiendekanin/eines Vizestudiendekans, der Institutsvorständin/des Institutsvorstands oder der stellvertretenden Institutsvorständin/des stellvertretenden Institutsvorstands sowie über die Einberufung der Wahlversammlung zur Abberufung eines Mitglieds eines Kollegialorgans,
 3. über die Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen eines Organs wegen Verstoßes gegen die Richtlinien,
 4. über die Aberkennung von akademischen Ehrungen,
 5. über sonstige Anträge, für die gemäß KUOG eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Prostimmen mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der Kontrastimmen.
- (8) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu verlesen. Anträge sind daher von der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich vorzulegen bzw. in das Protokoll zu diktieren.
- (9) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt der/dem Vorsitzenden.

Befangenheit

§ 12 Kein Mitglied des Kollegialorgans darf - sofern das KUOG nichts anderes bestimmt - in eigener Sache (§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der geltenden Fassung) mitstimmen. Ein Mitglied ist befangen, wenn die Angelegenheit seine persönlichen Verhältnisse oder die eines seiner nahen Angehörigen betrifft. Im Zweifel entscheidet das Kollegialorgan auf Antrag. Sofern das Kollegialorgan nichts anders beschließt, kann ein befangenes Mitglied an der Beratung und Entscheidung der diesbezüglichen Angelegenheit nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über den Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen. Eine Stimmübertragung oder Vertretung gemäß § 6 Geschäftsordnung ist möglich.

Protokoll

- § 13
- (1) Über jede Sitzung ist grundsätzlich ein Beschlussprotokoll zu führen. Protokollentwürfe und genehmigte Endfassungen sind vertraulich.
 - (2) Die Führung des Protokolls obliegt einer Schriftführerin/einem Schriftführer, die/der von der/dem Vorsitzenden nominiert wird.
 - (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung;
 2. die Namen aller Anwesenden;
 3. die beschlossene Tagesordnung;
 4. alle Anträge mit den Namen der Antragsteller;
 5. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
 6. das ziffernmäßige Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen;
 7. Äußerungen eines Mitglieds auf eigenes Verlangen oder auch auf Verlangen eines anderen Mitglieds, wenn das betreffende Mitglied zustimmt.
 - (4) Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche beschlossenen Anträge, geordnet nach Tagesordnungspunkten, anzuschließen.
 - (5) Der Protokollentwurf der jeweils letzten Sitzung ist allen Mitgliedern spätestens zugleich mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen und zu Sitzungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen können sich nur gegen eine sachlich unrichtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufs richten.
 - (6) Das genehmigte Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen. Über jede Sitzung des Kollegialorgans ist jeweils ein geschlossenes Protokoll zu führen.
 - (7) Das genehmigte Protokoll ist ehestens anzufertigen und allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kollegialorgans zu übermitteln.
 - (8) Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden aufzubewahren.

Einsichtsrecht

- § 14 Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, bei der/dem Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des jeweiligen Kollegialorgans betreffen, Einsicht zu nehmen. In allen Fällen ist dabei die Amtverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zu beachten.

Kommissionen und Auskunftspersonen

- § 15 (1) Das Kollegialorgan kann entsprechend § 16 Abs. 4 KUOG Kommissionen bilden.
- (2) Die Kommissionen sind im selben Verhältnis wie das einsetzende Kollegialorgan zusammenzusetzen. Die Kommissionsmitglieder sind gemäß § 15 Abs. 4 KUOG zu entsenden. Sie müssen nicht selbst Mitglieder des Kollegialorgans sein.
- (3) Für die Kommissionen ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Jedes Kollegialorgan kann zu seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (5) Neben ständigen und nicht ständigen Kommissionen kann das Kollegialorgan aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden, denen es die Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann.

Amtsgeschäfte der/des Vorsitzenden

- § 16 (1) Die/der Vorsitzende des Kollegialorgans hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung bzw. Beschlussfassung im Kollegialorgan bedürfen, zu besorgen. Die/der Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (2) Die/der Vorsitzende hat bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung des Kollegialorgans darüber zu berichten sowie einen Beschluss zu erwirken.
- (3) Die/der Vorsitzende des Universitätskollegiums kann zur Beratung die Sprecherinnen/Sprecher der Personengruppen (Kurien, § 4 Geschäftsordnung) beiziehen.

Bekanntmachung und Durchführung von Beschlüssen

- § 17 (1) Alle Beschlüsse des Kollegialorgans, die für ihre Rechtswirksamkeit einer Kundmachung bedürfen, sind durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorats und im Mitteilungsblatt kundzumachen. Alle sonstigen Beschlüsse sind nur dann bekannt zu machen, wenn dies das Kollegialorgan beschließt. In allen Gebäuden der Universität, ist in geeigneter Weise auf den Anschlag an der Amtstafel hinzuweisen.
- (2) Alle anderen von den Bestimmungen in Abs. 1 abweichenden Bekanntmachungen – in welcher medialen Form auch immer – sind nicht zulässig.
- (3) Die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegialorgans obliegt der/dem Vorsitzenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Kollegialorgane

Universitätsversammlung

- § 18 Abweichend von § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung tritt die Universitätsversammlung nur aus den im KUOG genannten Gründen zusammen.

Der Vorsitzende des Universitätskollegiums: W. Hasitschka

5. Ausschreibung der Stelle der Rektorin/des Rektors an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gelangt erstmals die Stelle

der Rektorin / des Rektors

gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) zur Besetzung. Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist derzeit in neun Abteilungen gegliedert (Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung / Tasteninstrumente / Streich- und andere Saiteninstrumente / Blas- und Schlaginstrumente / Musikpädagogik / Kirchenmusik / Sologesang und musikdramatische Darstellung / Schauspiel und Regie / Film und Fernsehen). Sie hat ca. 3.000 Studierende und beschäftigt ca. 800 Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und ca. 200 Allgemeine Universitätsbedienstete.

Zur Rektorin oder zum Rektor können Personen gewählt werden, welche die Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes besitzen, in einem aktiven Dienstverhältnis als Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer stehen und über die Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität verfügen. Sofern sich bewerbende Personen außerhalb der Universität tätig sind, müssen sie neben der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung der Universität auch eine künstlerische oder wissenschaftliche Qualifikation in einem der an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vertretenen Fächer erworben haben.

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem vollständigen Wirksamwerden des KUOG an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Die Bewerbungen sollen ausführliche Unterlagen hinsichtlich der Bewerbungsvoraussetzungen enthalten, wie Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, Diplome, Dokumentationen des Kunstschaffens und/oder wissenschaftliche Publikationen und Nachweise der Managementfähigkeiten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Vorstellungen zu den Zielen und Entwicklungsmöglichkeiten einer zeitgemäßen Universität für Musik und darstellende Kunst schriftlich vorzulegen. Es wird vorausgesetzt, dass sich bewerbende Personen bereit sind, im Rahmen eines öffentlichen Hearings ihre Vorstellungen zu präsentieren.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Universitätskollegiums, Büro des Universitätskollegiums der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Karlsplatz 1/I/5, 1010 Wien, zu richten.

Bewerbungsschluss: **30. April 2001** (Datum des Poststempels).

Der Vorsitzende des Universitätskollegiums: W. Hasitschka